Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10288 — DH 13/RFR Immo4/Bürogebäude)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 226/06)

1. Am 3 Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Demire Holding XIII GmbH („DH 13"), kontrolliert von DEMIRE Deutschland Mittelstand Real Estate AG („DEMIRE", beide Deutschland),

— RFR Immobilien 4 GmbH („RFR Immo4" Deutschland), kontrolliert von der Unternehmensgruppe RFR Holding LLC („RFR-Gruppe", USA),

— JV Theodor-Heuss-Allee GmbH (Deutschland), kontrolliert von RFR Immo4.

DH 13 und RFR Immo4 übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über JV Theodor-Heuss-Allee GmbH.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DH 13: DH 13 und DEMIRE, beide mit Sitz in Langen, Deutschland, sind auf dem Markt für Vermietung, Verwaltung und Verkauf von Gewerbeimmobilien in Deutschland tätig.

— RFR Immo4: RFR Immo 4, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ist auf dem Markt für Vermietung, Verwaltung und Verkauf von Gewerbeimmobilien in Deutschland tätig. Die RFR-Gruppe, mit Sitz in New York, USA, ist innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sowie den USA auf dem Markt für Vermietung, Verwaltung und Verkauf von Gewerbeimmobilien tätig.

— JV Theodor-Heuss-Allee GmbH: ist in dem Erwerb sowie der Verwaltung und Vermietung des Bürogebäudes in der Theodor-Heuss-Allee 100 in Frankfurt am Main tätig, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10288 — DH 13/RFR Immo4/Bürogebäude

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË